

**MAŁGORZATA ŚWIDER\***

**DIE ENTGERMANISIERUNG DES OPPELNER SCHLESILIEN IN DEN JAHREN  
1945–1950 AM BEISPIEL DER NAMENSÄNDERUNGEN  
(Zusammenfassung)**

In der neuesten Geschichte des Opperler Schlesien gibt es Bezeichnungen und Termini, die ihren festen Platz in der menschlichen Erinnerung gefunden haben. Dieser Platz ist jedoch nicht immer ein Ehrenplatz. Die Begriffe sind manchmal Synonyme für Handlungen, die kontrovers sind und von der Bevölkerung negativ aufgenommen wurden. Einer davon ist der Begriff der Entdeutschung, der aus dem offiziellen Wortschatz schnell entfernt wurde. In der Diskussion, die sich mit der Übernahme und Einführung der polnischen Macht in den ehemaligen deutschen Gebieten beschäftigte, wurden hauptsächlich zwei Begriffe verwendet: die Repolonisierung und die Entgermanisierung – der Kampf mit dem Deutschtum. Sporadisch wurde über die Polonisierung / Polonizacja oder die Slawisierung / Slawizacja gesprochen.

---

\* Dr. Małgorzata Świder (Universität Opperln) studierte Geschichte an der Pädagogischen Hochschule in Opperln, promovierte 2001 an der Universität Köln. Seit 2001 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geschichte der Universität Opperln.

In der Publizistik, die sich mit den Repolonisierungsmaßnahmen beschäftigte, wurde versucht, den oft benutzten Begriff der „Repolonisierung“ (Repolonizacja) zu definieren. Edmund Męclewski, der bekannte schlesische Publizist und der politische Aktivist, ging von der Annahme aus, dass die Rückkehr Polens in die Westgebiete ein Akt von historischer Gerechtigkeit und ein Effekt der politischen Vernunft sei. Er bezeichnete die Repolonisierung als einen positiven Abschnitt der Politik und als einen Teil des Programms zur Realisierung der Rückkehr. Unter dem Begriff der Repolonisierung hat er nicht nur „die Polonisierung der autochthonen, teilweise germanisierten Bevölkerung der Wiedergewonnenen Gebiete“ verstanden, bzw. die Sättigung dieser Gebiete durch das polnische Volk, sondern auch die faktische und vollkommene Eingliederung dieser Gebiete in das polnische Staatswesen. Die Repolonisierung war seiner Meinung nach ein politischer Begriff, der eine endgültige – formale und faktische – Anerkennung der Westgrenze in der Form, die in der Konferenz von Potsdam festgelegt wurde, bezweckte. Zur Erreichung der politisch verstandenen Repolonisierung mussten zwei Hauptaufgaben erfüllt werden:

- Die Ansiedlung der polnischen Bevölkerung, die in die autochthone Bürgerschaft integriert werden sollte, und
- die Entfernung der Deutschen.

Das Programm der Repolonisierung sah auch eine feste wirtschaftliche Verbindung mit dem polnischen Restland vor. Ohne Zweifel spielten die einheimischen Bewohner Schlesiens die Schlüsselrolle in der Repolonisierung. Męclewski sah sie als eine biologische und politische Grundlage für die Rückkehr Polens in die Gebiete an, und daher sollte im Interesse des Staates eine Repolonisierungspolitik betrieben werden, die folgendes erlaubte:

- die volle, aber konfliktlose Eingliederung in die neu zu bildende Gesellschaft in den Gebieten,
- die Polonisierung der teilweise germanisierten Bevölkerung,
- die Wiedergewinnung jener Bewohner, die aufgrund unterschiedlicher Fehlentscheidungen der Verwaltung emigrierten.

Die in den Gebieten verbleibende Bevölkerung sollte zum Fundament des neu entstehenden polnischen Gesellschaftslebens werden.

Bei den Anstrengungen, die Deutschen aus den „Postulierten Gebieten“ auszusiedeln und die Spuren des deutschen Erbes zu entfernen, wurde oft der Begriff der Entgermanisierung gebraucht. Dabei muss man wissen, dass der Begriff im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Entfernung aller deutschen Spuren, d. h. sowohl der Menschen als auch ihrer materiellen und geistigen Hinterlassenschaften verwendet wurde. In der Tat wurden unter diesem Begriff alle destruktiven Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Organisationen und der Verwaltung verstanden, deren Zielsetzung war, neben der Aussiedlung der Bevölkerung auch sämtliche Spuren der deutschen Geschichte in den in die Administration Polens eingegliederten Gebieten zu verwischen. Es sollte eine systematische Entfernung der deutschen Überreste in der Sprache, Schrift und sogar in der Mentalität sein.

Im Laufe der Zeit modifizierte sich die offizielle Bedeutung des Terminus „Entgermanisierung“. Am Anfang der Übernahme und Besiedlung der sog. Wiedergewonnenen Gebiete verstand man darunter die Aussiedlung der Deutschen und die Sicherstellung der zurückgelassenen Güter. Nachdem die Aussiedlung abgeschlossen worden war, bezeichnete der Begriff eine mechanische Entfernung aller Kulturspuren der Deutschen. In dieser späteren Bedeutung verwendete man den Ausdruck am häufigsten, was besonders in den Rundschreiben des Ministeriums und des Wojewodschaftsamtes deutlich wird. Es kristallisierten sich vier Schwerpunkte heraus:

- die Aussiedlung der Deutschen,
- die Ausschaltung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, d. h. die Entfernung des deutschen Schriftgutes im privaten und öffentlichen Bereich,
- die Bekämpfung der prodeutschen Einstellung und Mentalität,
- die Änderung der Vor- und Familiennamen; die Polonisierung der Namen, d. h. die Angleichung an die polnische Grammatik

und Orthographie, und die Repolonisierung, d. h. die Rückkehr zu den von der Hitlerregierung veränderten Namen.

In der Praxis wurden die Begriffe „Repolonisierung“ und „Entgermanisierung“ oft als Synonyme benutzt, als Bezeichnung für die gänzliche Entfernung jeglicher Spuren, die an die Präsenz des deutschen Staats- und Kulturwesens in irgendeiner Form erinnerten. Als „Entgermanisierung“ wurde vorwiegend eine destruktive Tätigkeit bezeichnet, z. B. die Entfernung oder die Austreibung. Als Repolonisierung wurden dagegen die Maßnahmen beschrieben, die etwas schaffen sollten, z. B. wirtschaftliche Verbindungen oder Besiedlung. In der Praxis wurden beide Termini jedoch abwechselnd benutzt, weil man davon ausging, dass sie sich gegenseitig vervollständigten. Die Trennung dieser Begriffe war daher sehr schwierig, wobei generell der Begriff der Repolonisierung als weiter verbreitet angesehen wurde.

Das Oppelner Schlesien, das im Mittelpunkt der Untersuchung steht, stimmt territorial mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Oppeln nach der Teilung von 1922 überein. Es wurde vom Wojewodschaftsamt in Kattowitz als Teil der Wojewodschaft Schlesien (oder Schlesien-Dabrowa) verwaltet. Auf der Zentralebene unterstand das Oppelner Schlesien dem Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete.

Für die Untersuchung ist dieses Gebiet vorzüglich geeignet, weil der größte Teil der Bevölkerung nach der Winteroffensive der sowjetischen Einheiten im Januar 1945 in seinem Siedlungsgebiet oder in der Nähe geblieben ist. So wurden die historisch gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen beibehalten. Dort war auch die größte polnische Minderheit in Deutschland mit ihren Organisationen vertreten, die zu einem Aushängeschild der Eingliederungspolitik des polnischen Staates wurde. Den Anspruch auf das Oppelner Schlesien erhoben alle polnischen politischen Gruppierungen – die Exilregierung und die Kommunisten. So wurde die Beibehaltung dieses Gebietes zu einem Prüfstein der Politik. Eine besondere Bedeutung erhielt sie in der Zeit der Infragestellung der Grenze und der erho-

benen Zweifel an der Fähigkeit der Bewirtschaftung und Besiedlung der von Deutschland abgetrennten Gebiete.

In dieser Zeit, d. i. um 1947 und 1948, ist zur Intensivierung der Maßnahmen gekommen. Ab dem Sommer 1947 begannen auch die Zentralorgane, sich für das Deutschtum zu interessieren. Dies war zweifellos das Ergebnis der aufkommenden gesellschaftlichen Spannungen und des Auflebens des Deutschen, der veränderten internationalen Situation und der Notwendigkeit, den Eindruck der vollständigen Integration der Westgebiete mit Polen zu erwecken. Außerdem befürchtete man, dass das Tolerieren von Anzeichen des Deutschen dazu führen könnte, dass diese sich unter den polnischen Bürgern so verstärken würden, dass man sie später nicht mehr entfernen könnte. Auch befürchtete man, einen rechtlichen Präzedenzfall zu schaffen, die Existenz einer deutschen Minderheit zu ermöglichen, die in der Zukunft eine eventuelle Einmischung in innere Angelegenheiten Polens ermöglichen könnte.

Ab 1947 wurden die antideutschen Unternehmungen intensiviert. Sie waren direkt auf die materiellen und geistigen Hinterlassenschaften der Deutschen in den angeschlossenen Gebieten gerichtet. Auf der zentralen Ebene wurde die Aktion mit dem Erlass des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete vom 24. Juni 1947 begonnen. Das Rundschreiben inspirierte die Verstärkung der Endgermanisierung und gab ihr eine konkrete Gestalt. Seine Veröffentlichung resultierte wahrscheinlich aus beunruhigenden Berichten und Meldungen aus dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien, die über das Aufleben des Deutschtums Alarm schlugen.

### **NAMENSÄNDERUNGEN ALS ELEMENT DER ENTGERMANISIERUNG**

Durch das Engagement des Ministeriums für das Wiedergewonnene Gebiet wurde die Aktion in den Neuen Gebieten zur Massenaktion hochstilisiert. Auffallend intensiv wurde die Namensänderung in der Wojewodschaft Schlesien, insbesondere im Oppelner Schle-

sien betrieben, welche angeblich durch die besondere Bedeutung dieses Gebietes verursacht wurde. Es ging dabei nicht nur um das politische Entgegenwirken, sondern auch um die Zahl der sog. Autochthonen, also der potentiellen deutschen Namensträger.

Anfang 1945 behielten die Gesetze aus der Zeit der Zweiten Republik Polen ihre Gültigkeit und setzten eine Reihe von Beschränkungen und Restriktionen in dieser Angelegenheit voraus: Die Vornamen durften grundsätzlich nicht geändert werden. Die Erlaubnis der Namensänderung konnte nur in den Fällen erteilt werden, die besondere Aufmerksamkeit verdienten. Der nichtpolnische Klang eines Namens war allein kein ausreichender Grund für seine Änderung. Die Erlaubnis einer Namensänderung durfte nicht erteilt werden, falls eine den gleichen Namen tragende Person hiergegen den Einspruch erhoben hatte. Die angestrebte Namensänderung musste im Amtsblatt und zusätzlich in drei weiteren, nicht amtlichen, nach eigenem Ermessen gewählten Zeitungen bekannt gegeben werden.

Erst das Dekret vom 10.11.1945 über die Änderung und Festlegung von Vor- und Nachnamen bildete die Rechtsgrundlage für eine zügige Namensänderung. Danach waren alle polnischen Staatsbürger sowie die in Polen sesshaften Staatenlosen (Apatriden) berechtigt, eine Änderung ihrer Vor- und Familiennamen oder die Festlegung ihrer Familiennamen herbeizuführen. Die Ermächtigung zur Änderung der Vornamen war in der polnischen Rechtsprechung neu.

Das Dekret unterschied zwischen drei Arten der Namensänderung: der Änderung von Vor- und Nachnamen, der schriftlichen bzw. phonetischen Angleichung und der Festlegung von Nachnamen. Das Dekret, das eigentlich in erster Linie für die Regulierung der Pseudonyme gedacht war, wurde in die Polnisierungsmaßnahmen integriert, die die Verwischung der nichtpolnischen Spuren im ehemaligen Ostdeutschland zum Ziel hatten.

Wie es scheint, war die Intention der Regierung bei der Verabschiedung des Gesetzes vom November 1945 anfangs keine allgemeine Änderung von fremden Namen (eigentlich ging es nur um deutsche). Der deutsche Klang des Namens konnte nach dem Willen

des Gesetzgebers schon allein ein ausreichender Anlass zur Namensänderung sein, musste es aber nicht. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entwickelte sich jedoch eine starke Tendenz zur Änderung der eingedeutschten oder aus Zwang der Naziadministration angenommenen Namen. Das Wojewodschaftsamt in Kattowitz/Katowice bemühte sich, die Tendenz zur Rückführung (Repolonisierung) der geänderten Namen zu fördern und, ähnlich wie in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg, eine Massenaktion zu organisieren.

Ein schwerwiegendes Hindernis für die Ausführung des Dekrets vom November 1945, das zwar die rechtmäßige Explikation der Namensänderung begünstigte, war in den Westlichen Gebieten die Einschränkung der Berechtigten nur auf die polnischen Bürger und die Apatriden (Staatenlosen). Die Behandlung der Bevölkerung des Oppelner Schlesiens blieb weiterhin ungelöst. Sie besaßen keine polnische Staatsangehörigkeit, und aufgrund dessen durften sie keine Anträge stellen. Noch im März 1946 war sicher, dass ausschließlich die polnischen Bürger zur Änderung von Vor- oder Nachnamen berechtigt waren.

Was sollte man aber mit den Autochthonen machen, die zwar, nach Ansicht des Wojewodschaftsamtes, polnischer Herkunft waren, jedoch die Staatsangehörigkeit des ehemaligen Dritten Reiches besaßen. Nach der Verifizierung und nach dem Treueid für den polnischen Staat erhielten sie eine vorläufige Bescheinigung der polnischen Nationalität. [Die Treuedeklaration hatte den folgenden Wortlaut: „Ich gelobe eingedenk meiner polnischen nationalen Zugehörigkeit feierlich, dem polnischen Volk und Staat die Treue zu wahren und gewissenhaft meine Pflichten gegenüber dem polnischen Volk und Staat zu erfüllen“].

Die polnische Staatsbürgerschaft wurde ihnen im April 1946 (DzURP Nr. 15, Pos. 106) [Auf dem Gebiet der schlesischen Wojewodschaft galten zwei Gesetze über die polnische Staatsangehörigkeit: Das Gesetz vom 20.01.1920 (DzURP Nr. 7, Pos. 44) und im neuen Teil das bereits zitierte Gesetz vom 28. April 1946] verliehen

und trotzdem war die Situation der sog. Autochthonen bezüglich der Möglichkeit der Namensänderung für das Wojewodschaftsamt noch immer nicht eindeutig. Erst die Entscheidung der administrativ-juristischen Abteilung des Wojewodschaftsamtes löste das Problem, indem sie am 18. Juli 1946 erklärte, dass die Autochthonen aufgrund des Dekrets vom April 1946 berechtigt seien, den Art. 1 des Dekrets vom November 1945 zu nutzen.

In allen Fällen musste die zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Antragstellen die Änderung des Familiennamens bewilligen, falls ein wichtiger Grund vorlag. Dieser war unter anderem dann vorhanden, wenn der Name oder auch Vorname keinen polnischen Klang hatte.

Um einen Namen zu ändern war ein schriftlicher Antrag zu stellen, und zwar unabhängig von der Art der Änderung: Repolonisierung des Namens (Einführung der ursprünglichen Form), Angleichung an die polnische Rechtschreibung oder Verleihung eines neuen Namens. Sogar in der Zeit der Liberalisierung des Verfahrens wurde das Antragsprinzip nicht gelockert. Formell war dafür immer ein schriftliches Gesuch erforderlich und mehrere Dokumente notwendig: Geburtsurkunden aller Familienmitglieder, Heiratsurkunde des Ehepaares, Anmeldebescheinigung, Nummer der Bescheinigung der polnischen Staatsangehörigkeit und Nummer der Treuedeklaration. Für die Namensänderungen waren die Administrativ-juristischen Abteilungen in den Wojewodschaftsämtern und Administrativ-juristische Dezernenten in den Starosteien verantwortlich. Die Anträge wurden für ganze Familien samt erwachsenen Kindern angenommen. Trotz der fehlenden Bescheinigungen der polnischen Staatsangehörigkeit oder der Treuedeklaration wurde das Verfahren nicht beeinträchtigt. Es war lediglich zu vermerken, dass der Antragsteller die fehlenden Dokumente nachreichen wird. Falls die erforderlichen Personenstandsakten vernichtet worden waren und die nötigen Nachweise nicht mehr erbracht werden konnten, durften sie durch entsprechende Kirchenakten, nach vorhergehender Legalisierung im Standesamt, ersetzt werden. Wenn beide Register versagten,



sowohl die kirchlichen als auch die standesamtlichen, durften sogar beglaubigte Auszüge aus den deutschen Familienstammbüchern vorgelegt werden.

Für die Staatsbürger der ehemaligen polnischen Ost-Gebiete galten die Urkunden der kirchlichen Verwaltung. Als Identitätszeugnisse für diese Bevölkerung wurden legalisierte Evakuierungskarten anerkannt, die von den polnisch-russischen Behörden ausgestellt wurden. Jene Karten dienten ebenfalls als Nachweis der Zugehörigkeit zur polnischen Nation. Für jede Änderung von Namen hatte der Antragsteller die entstehenden Kosten und Gebühren zu entrichten. Zusammengenommen waren es hohe Ausgaben für die Antragsteller. Erst die Entscheidung des Finanzministers vom Juli 1947 befreite alle Anträge auf die Namensänderung der Bewohner Schlesiens grundsätzlich von Stempelgebühren.

Die ehemaligen deutschen Staatsbürger mit festgestellter polnischer Nationalität durften ihre Vor- und Nachnamen ändern. Bei den Änderungen der Namen muss man allerdings zwischen zwei Arten unterscheiden:

- die Polonisierung der Namen von Amts wegen, oft gegen den Willen der Betroffenen,
- die Polonisierung (Repolonisierung) der Namen auf Antrag und mit der Zustimmung der Person. In diesem Fall ging es hauptsächlich um die Familiennamen, die in den Jahren 1933–1944 als Propagandamaßnahme der Naziregierung geändert worden waren.

Daneben gab es die sogenannte Angleichung der Schreibweise entstellter Namen an die Regeln der polnischen Rechtschreibung (Art. 2 Abs. 4 des Dekrets). Es war lediglich eine Namensabänderung, die auf Antrag vorzunehmen war, wenn ein Familienname polnischen Ursprungs infolge veränderter Buchstabenfolge die polnische Schreibweise oder den polnischen Klang verloren hatte. Vor allem die deutsche Schreibweise kannte die bestimmten, für die polnische Sprache typischen Laute und Schriftzeichen wie ś, ć, ń, ź, ż, ó, ą, ę, ł, sz, cz, rz, dz, dź, nicht. Unbekannt war ebenfalls die polnische Grammatik,

d. h. die Differenzierung zwischen einer Femininen- und Maskulinenform des Namens – z. B. Herr Kowalski und Frau Kowalska und die Mehrzahl: Familie Kowalskich, oder sogar die schon veraltete Form Fräulein Kowalskówna. So war es für die deutschen Beamten naheliegend, dass sie oft für die ihnen unbekannt und unverständlichen Namen entweder die deutsche Rechtschreibung oder eine akustische Angleichung vornahmen. Die Namen konnte man jedoch fast immer noch mindestens akustisch als slawisch identifizieren.

Eine Abänderung des Namens oder die sog. Angleichung konnte man nur nach einem schriftlich gestellten Antrag bearbeiten. Für die Entscheidung über die sog. Namensangleichung waren die Behörden der allgemeinen Verwaltung der ersten Instanz zuständig. Die meisten Anträge auf die Namensangleichung stammen aus den Jahren 1948–49. [Adaschkiewitz – Adaszkiewicz, Banasch – Banaś, Cegła – Cegła, Chlodek – Chłodek, Czabainka – Czabańka, Franetzki – Franecki, Fuhl – Ful, Gasch – Gasz, usw.].

Die Festlegung des Familiennamens konnte dagegen auf Antrag oder von Amts wegen in diesen Fällen erfolgen, in denen hinsichtlich des Klanges oder der Schreibweise Zweifel bestanden.

## DIE POLONISIERUNG DER VORNAMEN

Das gleiche Gesetz galt auch für die deutschen Vornamen. Die Bestimmungen des Novemberdekrets gaben der Verwaltung ein Instrument zur Verwischung deutscher Spuren in der Namensgebung. Die große Aufmerksamkeit, die den Vornamensänderungen zugeschrieben wurde, resultierte aus der Überzeugung, dass der Vorname das wichtigste Merkmal der Volkszugehörigkeit sei: „ein polnischer Vorname akzentuierte stärker die Nationalität, als der Familienname. Mit Sicherheit klingt Kazimierz Krause polnischer als Helmut Olszewski“.

Bei der Polonisierung der Vornamen konzentrierte sich die Aktivität des Wojewoden zuerst auf die neugeborenen Kinder. Im April

1946 machte er alle Standesbeamten auf den Art. 66 über die Akten des Standesamtes vom 25. September 1945 (DzURP Nr. 48, Pos. 272) aufmerksam, wonach ein Standesbeamter die Eintragung eines Namens, dessen Nutzung das Zusammenleben in der Gesellschaft erschwere, ablehnen konnte. Laut der schlesischen Verwaltung erschwere die Vergabe von typisch deutschen Namen das Zusammenleben in der polnischen Gesellschaft. Aus dem genannten Grunde sowie zum allgemeinen Wohl des Kindes und des polnischen Staates wurde daher die Eintragung von typisch deutschen Namen oder von jenen, die nur von Deutschen benutzt wurden, in die Standesamtsakten verboten. 1947 wurden diese Empfehlungen erweitert. Hiernach weigerten sich die Standesämter, die Geburtsurkunden von Kindern mit deutschen Namen auszustellen. Erst nach der Angabe eines neuen Namens, den das vorgeschriebene Namensverzeichnis enthielt, durfte eine Urkunde ausgestellt werden. Das gleiche betraf auch die Heiratswilligen. Erst nach der Namensänderung wurde eine Eheschließung zugelassen. Um die Bevölkerung zur Namensgebung der geforderten Namen zu bewegen, teilte man mit, dass jedes Kind innerhalb von drei Monaten im Standesamt/Urząd Stanu Cywilnego (USC) registriert werden sollte. Dies war aber nur mit einem polnischen Namen möglich. Im Verweigerungsfall sollten die Eltern nach dem Fristablauf bestraft werden.

Bei den Änderungen der Vornamen gab es größere Probleme: die Standesamtbeamten hatten oft Schwierigkeiten, die Vornamen auseinander zu halten oder festzustellen, ob ein Vorname polnischer oder deutscher Herkunft war. Sogar eine wojewodschaftsweite Verbreitung der Namenslisten hatte die Lage nicht wesentlich erleichtert. Noch im November 1947 wurden in Beuthen/Bytom die von der Stadtverwaltung ausgearbeiteten Verzeichnisse benutzt, die solche exotische Namen beinhalteten wie: Anatolija, Beatryca, Bada, Epifania, Eufemia, Eufrozyna, Kryspina, Sybilla, Sydonia, Hilaria, welche der polnischen Namensgebung weitgehend fremd waren. In jenem Verzeichnis fehlten jedoch derartige Namen wie: Małgorzata, Danuta, Urszula und Wanda. Ebenfalls mehrere Namen, die in den

polnischen Gebieten sehr populär waren, wie: Bronisław, Zbigniew, Zdzisław, Władysław, Leszek oder Witold waren nicht verzeichnet, da sie nach der Ansicht der Verwaltung von Beuthen/Bytom nicht-polnischer Herkunft waren. Aus heutiger Sicht war die Tatsache überraschend und unverständlich, dass in den polnischen Gebieten die allgemein bekannten Namen wie Ryszard, Christian, Janusz, Hubert oder Alfred in der Wojewodschaft Schlesien für unerwünscht gehalten wurden. Unter diesen Umständen war das Verbot der Vornamen, die in den übrigen polnischen Gebieten als störend nicht empfunden wurden, d. i. Waldemar, Renata, Manfred, Luiza, Rudolf, Artur, in Schlesien schwer durchführbar. Besonders unerwünscht waren die Namen, die auf die germanische Mythologie zurückzuführen waren.

Da sich jedoch die schlesische Bevölkerung weigerte, einige Namen zu ändern, waren die Behörden gezwungen, das zu akzeptieren. Beispielsweise wurde im September 1947 der Vorname Norbert als polnisch anerkannt. Ebenfalls waren die Namen Gertruda und Hubert christliche Namen und wurden von der schlesischen Bevölkerung nicht für deutsche Namen gehalten. Dies bewirkte, dass der Name Hubert zu jenen gezählt wurde, die anerkannt wurden und nicht geändert werden mussten. Es wurde jedoch verboten, diesen Namen im Rahmen der Polonisierung zu vergeben.

Die Durchführung von Änderungen der Vornamen stellte sich aus rechtlicher Sicht ursprünglich nicht als kompliziert dar. Dazu waren die Starosteien berechtigt. Bei der Bevölkerung stieß die Vornamenänderung jedoch auf den Widerstand. Die Menschen glaubten, dass ein Name unantastbar sei, wenn ein Kind auf diesen Namen getauft worden war. Eine nicht geringe Rolle spielte dabei der Druck der Gesellschaft. Als Beispiel gab ein Antragsteller in der Starostei in Oppeln/Opole an, dass er die Taufnamen der Kinder nicht ändern werde, weil sich seine Familie in ihrer Umgebung dadurch lächerlich machen würde. Der Vater der Kinder beklagte, dass ein so starker Druck selbst in der Nazizeit nicht zu spüren gewesen sei. Die Vornamen wollte er unter keinen Umständen ändern lassen. Er war lediglich

mit der Änderung ihrer Reihenfolge einverstanden, z. B. anstatt Herbert Wincenty auf Wincenty Herbert und Arnold Józef auf Józef Arnold. Seine Einstellung war nicht vereinzelt. In vielen Fällen versuchte man, die vollständige Namensänderung auf dem Wege der Verkürzung von mehrfach zusammengesetzten Vornamen zu vermeiden. Diese Vorgehensweise wurde aber von der Verwaltung missbilligt. Gemäß der geltenden Regelungen sollten diese Personen, die mehrere Namen besaßen, nicht nur auf einen der Namen verzichten, sondern sie alle ändern, z. B. Gerard (Gerhard) Walter Józef auf Jerzy Walenty Józef oder Hildegard Maria auf Helena Maria. Es durften keine Namen aufgegeben werden, z. B. bei Wolfgang Józef auf Wolfgang nicht verzichten und nicht nur Jozef belassen werden.

Im Sommer 1947 wurden die Maßnahmen zur Änderung der Vor- und Nachnamen weiter gesteigert und zeigten Symptome eines Aktionismus. Dabei spielten die Erleichterungen, wie Verzicht auf die Bekanntmachung und die Befreiung von Gebühren bei der Namensänderung, eine entscheidende Rolle.

Unter der Mitwirkung der Behörden und der staatlichen Unternehmen wurden von den politischen Parteien und den gesellschaftlichen Organisationen massive Aufklärungskampagnen durchgeführt und die Autochthonen mit deutsch klingenden Namen unmittelbar zu deren Änderung oder Abänderung aufgefordert. Waren die Betroffenen mit einer Veränderung ihrer Namen nicht einverstanden, hatten sie verschiedene Nachteile zu gewärtigen: ihre Kinder wurden nicht in höhere Schulen aufgenommen, ihre Angelegenheiten wurden in den Behörden nicht erledigt, sie bekamen weder Arbeitsplatz noch Lebensmittelkarten. Im April 1948 präziserte das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete nicht nur den Begriff der Repolonisierung, sondern stellte auch die Methoden zu ihrer Durchführung in den Neuen Gebieten vor. Die Aufgabe der Vor- und Nachnamenspolonisierung wurde zum wichtigsten Aspekt der Repolonisierung erhoben.

Bezüglich der Namensänderung empfahl das Ministerium, die Maßnahme öffentlich bekannt zu machen und zu einer Massenkam-

pagne auszuweiten. In der Angelegenheit des angeblich ausgeübten, sog. „leichten Druckes“ auf die zur Namensänderung unwilligen Personen äußerte sich das Ministerium eindeutig: Diesen Druck dürfe man nur auf die einheimische Bevölkerung ausüben, keinesfalls auf die Ansiedler, die ihren fremden Namen seit Generationen trügen. Dieser Punkt löste bei den Beamten der gesellschaftspolitischen Abteilung Interesse oder vielleicht sogar Verblüffung aus, was aus dem großen Fragezeichen auf dem Archivadokument zu schließen ist. Der Standpunkt des Ministeriums war nicht nur vom Standpunkt des Wojewodschaftsamtes unterschiedlich, sondern behinderte sogar die von der Administration der I. und II. Instanz eingeleiteten Maßnahmen. Diese übten auf beide Bevölkerungsteile in den Wiedererworbenen Gebieten gleichen Druck aus, um die geforderten Namensänderungen zu erreichen. Beispielsweise gab der Starost von Ratibor/Racibórz am 12.12.1947 einen Erlass über die Zwangsmaßnahmen bei der Namensänderung heraus, der den Einwirkungsbe- reich nicht nur auf die Autochthonen begrenzte, sondern auch die Ansiedler mit einbezog. Diese Maßnahme scheint kein Einzelfall gewesen zu sein, weil beispielsweise ein großer Teil der Anträge auch im Landkreis Glupczyce von den Ansiedlern gestellt wurde:

- Bis Ende 1947 wurden insgesamt 44 Familienanträge (72 Personen) gestellt, davon 12 von Familien der Autochthonen und 32 von Familien der Ansiedler.
- Bis Ende März 1948 wurden 48 Familienanträge gestellt (83 Personen), davon 16 von Autochthonenfamilien und 32 von Ansiedlerfamilien.
- Bis Ende Mai 1948 wurden 53 Familienanträge (97 Personen) gestellt, davon 20 von Autochthonenfamilien und 33 von Ansiedlerfamilien.

Im Juli 1948 empfahl der Starost von Neiße/Nysa, dass die Repolonisierungsaktion alle Bürger erfassen müsse, d. h. sowohl Autochthonen als auch Ansiedler. Dabei warnte er vor den Kryptogermanismen, die keineswegs akzeptiert werden dürften. Man muss annehmen, dass die Empfehlung des Ministeriums, keinen Druck auf

die Ansiedler zwecks Namensänderung auszuüben, zurückgenommen worden ist. Und so wurde 1949 berichtet, dass die Ansiedler, im Gegensatz zu der einheimischen Bevölkerung angeblich jede Namensänderung entschieden ablehnten und Probleme bereiteten.

Die Einbeziehung der Ansiedlerfamilien in die Entgermanisierung der Namen wurde angeblich aus der Notwendigkeit geboren, weil sich die Familien der Autochthonen weigerten, angesichts der deutschen Namen der polnischen Familien aus Zentralpolen oder aus den ehemals polnischen Gebieten ihre deutschen Namen doch zu ändern. Diese Situation arbeitete, nach der Ausführung des Starosten von Ratibor/Racibórz, der Repolonisierungsaktion entgegen. Um die Ansiedler dazu zu bringen, ihre deutschen Namen zu ändern, wurde angeregt, alle amtlichen Angelegenheiten dieser Bürger bis zu ihrer Namensänderung einzufrieren. Bei den Änderungen der Namen der angesiedelten Familien fällt auf, dass sie ihre Namen vorwiegend in rein polnische Namen änderten, was bei der autochthonen Bevölkerung mehr zur Ausnahme gehörte. Diese Tendenz wurde sogar im Ministerium wahrgenommen, was sich in der Rohfassung des Artikels, der später in „Osadnik” publiziert wurde, widerspiegelte. Dabei kritisierte Medwid, Ministerialrat im MZO, die Tendenz der Annahme von jenen Namen, die eine Endung mit -ski, -ska haben. Dies wurde als eine „Sympathie für die «Szlachetczyzna»” (ein Kryptogramm von Szlachta, polnischem Adel, mit pejorativer Bedeutung) bezeichnet. Nach dem Autor sollte man in der gegenwärtigen Situation und der neuen Gesellschaftsordnung die Namen eher aus dem Folklorebereich annehmen. Dieses Fragment wurde jedoch in der Zeitung nicht gedruckt, wahrscheinlich um die Haltung der Ansiedler zur Namensänderung nicht zusätzlich zu komplizieren.

Die allgemeine Verwaltung auf allen Ebenen, die Gemeindevorsteher und die Beamten des Standesamtes waren nach der Ausführung des Ministeriums vom Mai 1948 berechtigt, einen Bürger mit deutschem Vor- oder Nachnamen dienstlich zu beeinflussen, um eine Namensänderung zu bewirken. Das Ministerium sprach dabei auch

über die Namen der Beamten, wonach ein Zwang zur Namensänderung für die Staatsdiener bestand.

Das Dekret vom November 1945 hatte keinerlei Zwangsmaßnahmen zur Änderung der fremdklingenden Vor- und Nachnamen vorgesehen. Es gab auch keinen offiziellen Strafkatalog für die sich der Änderung widersetzen Personen. Alle Repressionsmaßnahmen, die bei der Entgermanisierung einzusetzen waren, wurden entweder von der Administration in geheimen Schriften angeordnet oder bei zahlreichen Konferenzen und Schulungen bekannt gegeben. Trotz der breit eingeführten Maßnahmen und mehrerer Möglichkeiten, den Druck auf die Bevölkerung auszuüben, beklagte die allgemeine Administration, dass sie auf breiten Widerstand der Bevölkerung stieß.

Eine letzte Intensivierung der Schritte zur Änderung der deutschklingenden Namen, insbesondere die Angleichung der Namen an die polnische Schreibweise, fand in den Jahren 1953–1954 bei der Ausgabe der Personalausweise statt.

## **DIE ZAHL DER ÄNDERUNGEN**

Obwohl ein Teil der schlesischen Bevölkerung von der Namensänderung betroffen war, ist es unmöglich, ein quantitatives Ausmaß der Namensänderung zu ermitteln. Die Ursache dafür kann man in verschiedenen Faktoren suchen:

- Ein Teil der gestellten und in den Statistiken erfassten Anträge wurde zurückgenommen, besonders um das Jahr 1950 konnte man in der Gesellschaft eine Tendenz zur Ablehnung der Namensänderung feststellen. Dies musste ein bestimmtes Ausmaß angenommen haben, da in manchen Gemeinden sogar Vordrucke dafür vorbereitet wurden.

- Ebenfalls hielten sich einige Standesämter oder verantwortliche Personen nicht an die geltenden Gesetze in Bezug auf die Namensänderung. Dies traf besonders auf die Angleichung der



Schreibweise der Namen zu. Beispielsweise wurde während einer Kontrolle in den Standesämtern in Oppelner Schlesien im Jahre 1947 festgestellt, daß 20% aller Namen hinsichtlich ihrer Schreibweise nicht mit den Urkunden übereinstimmten. Die Diskrepanzen hatten unterschiedliche Ursachen: In Gleiwitz wurde eindeutig festgestellt, dass die Namen durch die Standesbeamten kurz nach dem Krieg polonisiert worden waren. In Groß Strehlitz/Strzelce Opolskie und Hindenburg/Zabrze wurde dagegen angeblich ermittelt, dass mehrere Personen eigenmächtig polonisierte Namen zu den Akten gaben. Dies war insoweit falsch, als nur die Starosteien die Angleichung der Namen vornehmen durften. Die Standesämter sollten lediglich vorgenommene Abänderungen auf dem Rand der Personenstandsbücher eintragen.

- Ungenaue zahlenmäßige Angaben. Zwar mussten alle Starosteien zuerst ab dem Oktober 1947 bis zum Mai 1949 monatlich Angaben zum Stand der Namensänderung und Vorschläge zur Vereinfachung machen und an das Wojewodschaftsamt senden, später vierteljährliche Angaben liefern, trotzdem ist die genaue Zahl der vollzogenen Namensänderungen nicht bekannt. Nach der Entscheidung des Wojewodschaftsamtes wurden zuerst die Anträge, dann aber die von der Namensänderung betroffenen Personen zahlenmäßig erfasst, was nachträglich zu vielen Unstimmigkeiten führte. Dies hatte zur Folge, dass die Starosteien selbst Zweifel hatten, wie die geforderten statistischen Angaben erstellt werden sollten. Es ging konkret um solche Personen, die den Vornamen änderten und die Schreibweise des Nachnamens anglichen. Nach der Ausführung des Wojewodschaftsamtes zu dieser figurativen Frage wurde erklärt, dass beide Änderungen statistisch getrennt erfasst werden müssten.

Man kann praktisch keine verbindlichen Einzelheiten über die Zahl der Anträge machen. Aus den Berechnungen des Wojewodschaftsamtes geht hervor, dass bis Ende 1947 99 408 Bewohner Schlesiens in irgendeiner Form ihren Namen änderten. Der Wojewode Zawadzki versicherte im Januar 1948 dem polnischen Innenministerium, dass ca. 400 000 Menschen bei der Namensänderung

erfasst wurden. Diese Angaben müssen jedoch mit größter Vorsicht betrachtet werden, da in diesem an das MAP gerichteten Schreiben der Wojewode um einen Kredit in Höhe von einer Million zł bat. Im Januar 1948 machte Zawadzki auf dem Forum des Wojewodschaftsnationalrates folgende Angaben: Es wurden über 100 000 Anträge gestellt, 40 000 davon betrafen die Namensänderung, 17 160 die Änderung der Schreibweise der Namen und 43 000 die Änderung der Vornamen. Exakt ein Jahr später teilte der damalige schlesische Wojewode Bolesław Jaszczuk im Gremium des Wojewodschaftsnationalrates mit, dass 275 790 Personen Anträge gestellt hatten, davon 145 852 Personen die Anträge auf die Änderung der Familiennamen, 89 428 auf die Vornamensänderung und 40 540 auf die Änderung der Schreibweise der Namen. Die Rechtmäßigkeit eines Teiles der Anträge, beziehungsweise der Entscheidungen der Administration wurde seitens des Ministeriums in Frage gestellt. Dies betraf besonders die Angleichung der Namen an die polnische Schreibweise, die von der Administration der I. Instanz (Starosteien) vorgenommen wurde.